

Bundesvorstand



Fahrgastverband PRO BAHN ● Friedrichstr. 95 ● 10117 Berlin

RA1@bmjv.bund.de

Fahrgastverband PRO BAHN e.V. c/o Geschäftsstelle München Agnes-Bernauer-Platz 8, 80687 München

Jörg Bruchertseifer Bundesvorsitzender Mobil: +49 160 90636984 eMail: joerg.bruchertseifer@pro-bahn.de

> Karl-Peter Naumann Ehrenvorsitzender Mobil: +49 172 2673784 eMail: K.Naumann@pro-bahn.de

> > 20. Januar 2015

Stellungnahme des Fahrgastverbandes Pro Bahn e.V.

zum

Referentenentwurf (vom 11.11.14)

des

Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten

Wir nehmen zu dem Referentenentwurf mit folgenden Aussagen Stellung:

1. Generell

Durch die vorhandene Schlichtungsstelle söp (www.soep-online.de) ist aus unserer Sicht ein Verfahren der alternativen Streitbeilegung im Bereich der Bahnreisen in Deutschland etabliert und auch weiten Kreisen der Bevölkerung und der Bahnreisenden bekannt.

Nach unserem Verständnis des Referentenentwurfes wird sich nach Umsetzung des Gesetzes an der derzeit vorhandenen Struktur nichts ändern. Es dürfte lediglich für die söp noch notwendig sein, einige bürokratische Erfordernisse, die der Gesetzesentwurf festlegt, zu erfüllen.

Fahrgastverband PRO BAHN e.V. Sitz Bonn

Geschäftsstelle München Agnes-Bernauer-Platz 8, 80687 München Tel.: (089) 530031

eMail: info@pro-bahn.de

Vorstand: Jörg Bruchertseifer (Vorsitzender), Alexander Drewes, Winfried Karg, Ingo Franßen, Marcel Drews

Ehrenvorsitzender: Karl-Peter Naumann

Konto Nr. Postbank Köln IBAN: DE07370100500310548500 BIC: PBNKDEFF

Gemeinnützigkeit: Steuernummer 27/675/53802 Finanzamt Berlin





1. Speziell Fragen aus der Sicht unseres Verbandes

Im 2. Absatz der Einleitung unter "A. Problem und Ziel" spricht der Referentenentwurf von "online geschlossenen Verträgen ".

Fahrkarten für Reiseketten, die ggf. zum Schlichtungsfall bei der söp werden, können jedoch unter folgende Kategorien fallen:

- gedruckte Fahrkarten aus einem Automaten oder aus einem KundenCenter oder durch einen Kundenbetreuer im Zug
- online gekaufte Fahrtkarten, die ausgedruckt vorliegen
- online gekaufte Fahrkarten, die auf einem anderem Medium nur elektronisch vorliegen (Tablet, Smartphone)

Es ist daher faktisch nicht zutreffend, die nur auf **online** geschlossene Verträge festzulegen.

Jörg Bruchertseifer Fahrgastverband PRO BAHN Bundesvorsitzender